

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 041 „Umsiedlung Otzenrath/Spenrath“, 17. Änderung „Sondergebiet Erneuerbare Energien Otzenrath-Süd“

hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 61" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein Hinweis zu Bodenbewegungen und -absenkungen findet sich bereits in den textlichen Festsetzungen und wird um den Punkt Bergbaurechte, Bergwerksfeld ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
2	<p>Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str.133, 53115 Bonn.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das geplante Vorhaben liegt in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde im Rahmen der Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Inhaltliches ist dieser Stellungnahme zu entnehmen.</p> <p>Im weiteren Verfahrensverlauf erfolgt die Abstimmung und Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Trinkwasserversorger NEW NiederrheinWasser GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Hoppbruch und somit im Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Hoppbruch vom 24.10.1995 sind daher einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für geplante Versicherungen im Planungsgebiet. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein Einvernehmen mit dem Trinkwasserversorger NEW NiederrheinWasser GmbH hergestellt werden kann.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: -Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) -Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) -Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes (Dez. 53)</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>https://www.brd.nrw.de/ueber-uns/die-bezirksregierung/die-bezirksregierung-als-traeger-oeffentlicher-belange</p> <p>und</p> <p>https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519_toeb_zustaendigkeiten.pdf</p>		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/</p> <p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: · Die Stellungnahme vom 27.06.2023 mit dem Aktenzeichen: TOEB-NW-23-160203 ist weiterhin gültig und zu beachten. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Stellungnahme vom 27.06.2023:</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die DB Netz AG plant im Bereich Köln bis Mönchengladbach den Ausbau der dortigen Eisenbahnanlagen für einen S-Bahnverkehr der S 6 zur Verbesserung des SPNV/ÖPNV Angebotes. Diese Planung sieht eine vollständige Elektrifizierung aller Gleisanlagen mit zusätzlicher Ertüchtigung der Anlagen für den Ausbau zu einer vollwertigen S-Bahn vor. In dem Zusammenhang wird es zu einer Erhöhung der Kapazität kommen. • Die Änderung des Flächennutzungsplans tangiert die Anlagen der DB Netz AG nach erster Sichtung nicht, da sich diese nicht in unmittelbarer Nähe befindet. Eine detailliertere Einschätzung kann erst im Laufe der Planung erfolgen. • Die DB Netz AG weist darauf hin, dass im Zuge der Realisierung zukünftiger Baumaßnahmen Flächen entlang der Eisenbahn zur Durchführung der reibungslosen Bauarbeiten und Logistik benötigt werden. Weiter weist die DB Netz AG darauf hin, dass Ansprüche aus dem Betrieb der vorhandenen und zukünftigen Eisenbahnanlagen seitens der späteren Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die DB AG wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
---	---	---	---	---

		<p>Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger des Baugebietes vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die DB Netz AG bittet um weitere Beteiligung im Verfahren aufgrund der oberflächennahen Geothermie. Im weiteren Verfahren bittet die DB Netz AG um eine genauere Erklärung der oberflächennahen Geothermie in Form von Erdwärmesonden und einer Regeneration über oberirdisch angeordneten Solarthermie-Anlagen. Sollten die Arbeiten Auswirkungen auf die Gleisanlage haben, sind diese durch ein zertifiziertes Unternehmen auf Kosten des Antragstellers messtechnisch zu überwachen. <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p>		
5	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	<p>Im angefragtem Bereich: Hofstr.-neu 12, Germany Jüchen</p> <p>befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.</p> <p>Achtung!</p> <p>Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen.</p> <p>Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

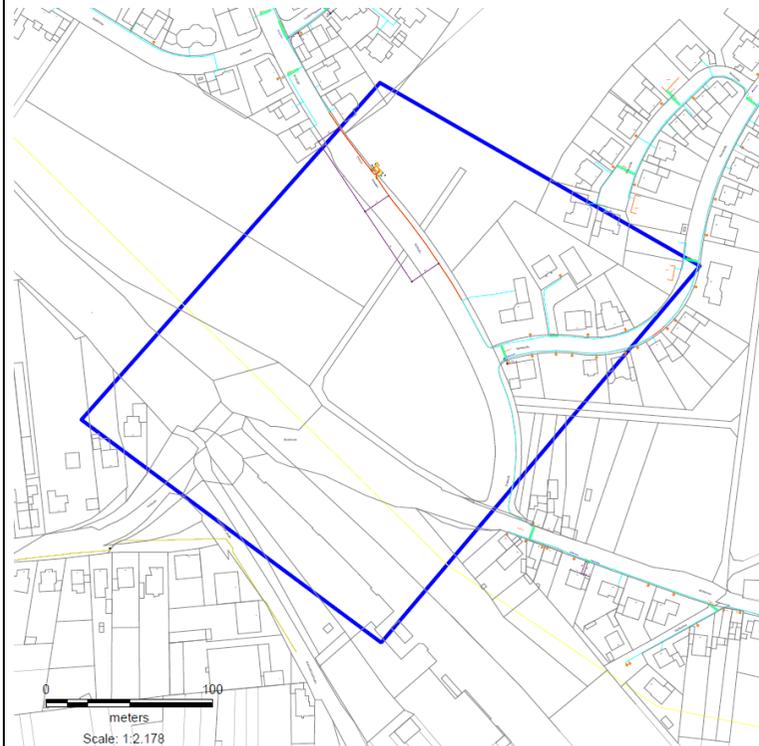
Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.

Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter:

<https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/>

zur Verfügung.

Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben





1. Allgemeines

Die Deutsche Glasfaser betreibt private passive Glasfasernetze zur Versorgung von Privat- und Geschäftskunden mit Telekommunikationsdiensten. An die Betriebssicherheit unserer Leitungswege werden extrem hohe Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung kann große wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Aus diesem Grund wird beim Umgang mit unseren Leitungen eine besondere Sorgfalt verlangt.

2. Verantwortlichkeit

Der für die Beschädigung unserer Versorgungsleitungen Verantwortliche ist uns zum Schadensersatz verpflichtet.

Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit der VOB und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Deutschen Glasfaser an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der Deutschen Glasfaser, unabhängig vom Auftraggeber.

3. Einholung von Auskünften (Erkundigungspflicht)

Auskunft über die Lage unserer Glasfaser-Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen erhalten Sie unter:

<https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/service/planauskunft/>

Unsere Kontaktdaten

E-Mail: planauskunft@deutsche-glasfaser.de

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus der DIN 18 300 (VOB, Teil C), Nr.3.1.3 und 3.1.5, sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift 20 „Bauarbeiten“ (VBG 37, § 16).

Demgemäß ist die Einweisung des Personals und die Einhaltung von Auskünften über die Lage von Kabelanlagen, gleich ob im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder sonstigen unbebauten Grundstücken, eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

Kennzeichnung der Leitungen in der Planauskunft:



4. Anzeigepflicht des Baubeginns

Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitungen sind uns vor Beginn rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mitzuteilen.
Alleine das Einholen von Auskünften nach Abschnitt 3 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns.

5. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen

Achtung: Deutsche Glasfaser verlegt im Regelfall „mindertief“.

D.h.: Glasfaserleitungen Deutsche Glasfaser befinden sich in einer Tiefe von 0,30 m und tiefer! - Gemessen ab OK Gelände/ Oberfläche.

Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden.

Es muss mit Abweichungen hinsichtlich Lage der Kabelanlage gerechnet werden, daher sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 0,5m rechts und links der bezeichneten Anlage zu beachten.

Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabelanlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Kabelanlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage der Kabelanlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabelanlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der Deutsche Glasfaser ist unverzüglich und auf schnellstem Wege zu melden. Freigelegte Kabelanlagen sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabelanlagen bis zum Eintreffen des Beauftragten der Deutsche Glasfaser einzustellen.

Beim Bau von parallelverlaufenden Fremdanlagen ist ein horizontaler Abstand von mindestens 0,5m einzuhalten. Die Überbauung unserer Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der Deutsche Glasfaser zugelassen werden.

Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in einem horizontalen Abstand von weniger als 1,0 m verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte eine Verfüllung dennoch ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, so kann von uns auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis gemäß dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in Köln, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden.

Das Querschnittsbild der Rohrlage darf nicht verändert werden.
Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (Sandkörnung = < 4 mm) erfolgen.

Alle Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, z.B. Ausführung einer zusätzlichen Verdichtung, Herstellung von Auflagern, Stützen, Widerlagern usw., sind auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.

6. Maßnahmen bei Beschädigungen

Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden oder Leerrohres – sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Unverzügliche Meldung an die
Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH
Tel NOC.: 0 2861 89060 703
- Gefahrenbereich absichern
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Weitere Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, mit den Mitarbeitern der Deutsche Glasfaser abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Abstimmung mit der Deutsche Glasfaser verlassen.

Hinweis:

Die Folgen einer Beschädigung der Kabelisolierung sind oft erst nach Jahren erkennbar.

7. Gefahrenpotenzial

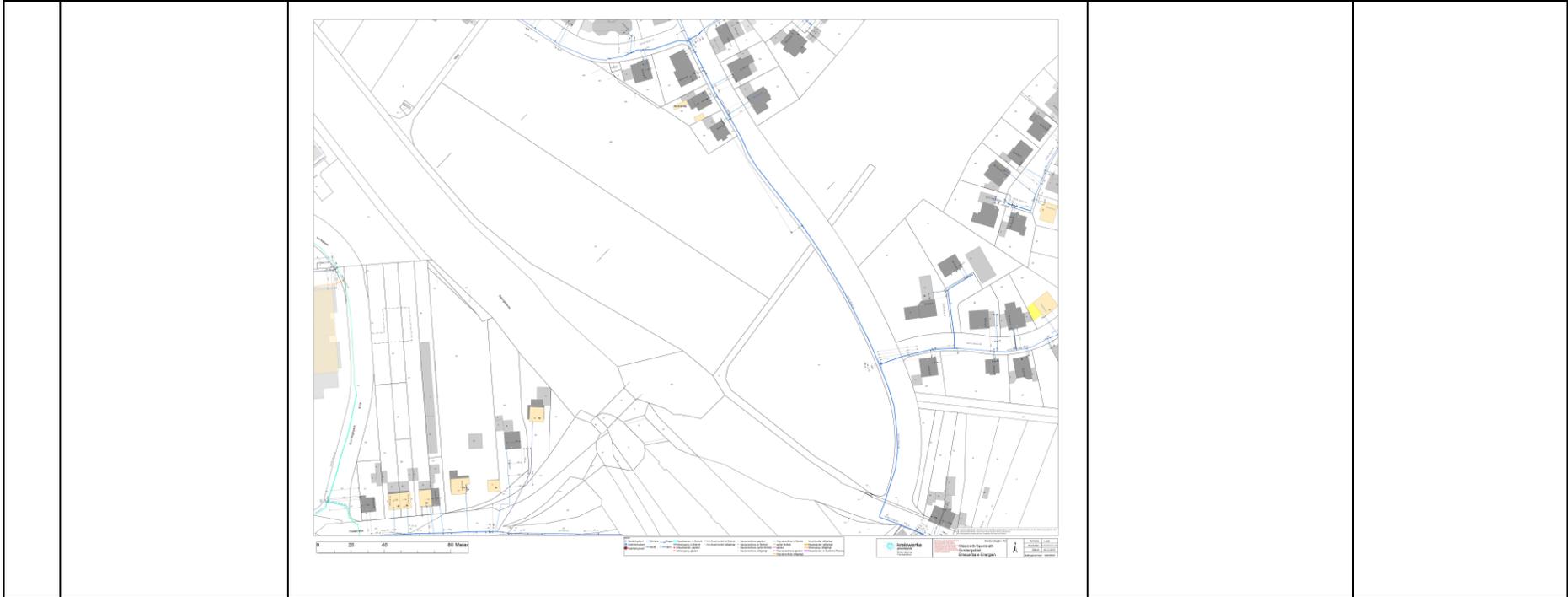
Beschädigte Kabel und unterbrochene Glasfasern können sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut sein. Schon diffuse reflektierte Strahlung kann gefährlich sein. Bei austretendem Laserlicht ist eine erhöhte Brand - und Explosionsgefahr gegeben, insbesondere in unmittelbarer Nähe der Beschädigung. Eingesetzte Laserklassen von 1 bis Laserklasse 3A.

8. Weitere Hinweise

Die vorstehend unter 1. bis 7. aufgeführten Hinweise sollen es Ihnen erleichtern, unsere Versorgungsleitungen aufzufinden und Beschädigungen zu vermeiden. Wir geben diese Hinweise in Ihrem Interesse. Keinesfalls sollen diese Hinweise als erschöpfend angesehen werden und Sie von der Verpflichtung befreien, sich selbst über die notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung Gedanken zu machen und weitere sinnvolle Informationen einzuholen.

6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)	-	-	-
8	Deutscher Wetterdienst - PB 24A (Abt. Finanzen u. Service)	Der Deutsche Wetterdienst hat zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 " Umsiedlung Othenrath / Spenrath" keine Einwände oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND	-	-	-
10	Erftverband	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12	Gemeinde Titz: FB 2 - Gemeinde- und Strukt- turentwicklung, Wirt- schaftsförderung	-	-	-
13	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
14	Kreiswerke Greven- broich	<input checked="" type="checkbox"/> gegen die Ausführung der angezeigten Arbeiten bestehen von Seiten der Kreiswerke keine Bedenken (Das Merkblatt_Leitungsschutz im Anhang ist zu beachten). <input checked="" type="checkbox"/> Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Versorgungs- und Hausanschlußleitungen der Kreiswerke vorhanden. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind einzuhalten <input checked="" type="checkbox"/> Die Versorgungsleitungen der Kreiswerke wurden mit einer Deckung von 1,20 m bis 1,30 m verlegt. Es besteht die Möglichkeit, dass durch nachträgliche Veränderungen des Straßenkörpers die Versorgungsleitungen in geänderter Tiefe anzutreffen sind. <input type="checkbox"/> In dem angezeigten Bereich sind Baumaßnahmen der Kreiswerke geplant, wir schlagen daher vor die Maßnahmen zu koordinieren. Setzen sie sich bitte mit unserem zuständigen Rohrnetzmeister in Verbindung. E-Mail und Tel.-Nr.: siehe oben (Markierung) <input checked="" type="checkbox"/> Die Ihnen zur Verfügung gestellten Planunterlagen behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn die geplante Baumaßnahme innerhalb einer angemessenen Frist max. 2 Monate nach Auskunftserteilung verwirklicht wird. Andernfalls ist es erforderlich aufgrund eventueller Planaktualisierungen eine Bestätigung oder eine erneute Leitungsauskunft einzuholen. <input type="checkbox"/> Wir empfehlen eine örtliche Einweisung durch unseren zuständigen Rohrnetzmeister Herr Maaßen, Telefon 0173-5155265	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Dieses Merkblatt dient dem Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen im Allgemeinen und Wasserleitungen im Besonderen, da die Kreiswerke Grevenbroich ein reines Wasserversorgungsunternehmen sind. Anfragen zu anderen Versorgungsleitungen, wie Strom- oder Gasleitungen, oder die Meldung von Schäden deren Schäden sind demzufolge an die zuständigen Versorgungsunternehmen zu richten.



Achtung!

Im Erdreich liegende Leitungen sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen. Sie können durch Erdarbeiten beschädigt werden. Beschädigungen von Leitungen können Menschenleben gefährden und zu Versorgungsunterbrechungen führen und somit die öffentliche Ver- und Entsorgung stören.

Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen besteht für die ausführende Person Lebensgefahr.

Wer Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, ist daher verpflichtet, sich vorher über vorhandene Versorgungsleitung beim jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren.

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Es liegt im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Bei einer schuldhaften Leitungsbeschädigung ist mit einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch zu rechnen. Auch muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung verursacht. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und bei Produktionsausfall und den damit verbundenen Kosten. Wer Schäden an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Leitung zum Schadenersatz verpflichtet.

Mitarbeiter bestens informieren!

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zu geben und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft muss er seine Mitarbeiter auf die mit der Beschädigung von Leitung verbundene Gefahren hinweisen, damit jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, über die Gefahr, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, aufgeklärt ist.

Lage und Tiefe der Leitungen!

Die Überdeckung der Versorgungsleitungen ab Oberkante Straßenfläche beträgt bei den Wasserleitungen der Kreiswerke in der Regel 1,20-1,30 m.

Eine geringere oder größere Tieflage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen und infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen sowie aus sonstigen Gründen möglich. Leitungen können in Rohren oder Formsteinen liegen, mit Schutzhäuben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Ziegelsteinen und Warnband abgedeckt sein. Sie können auch frei im Erdreich liegen. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsleitungen ist daher von der bauausführenden Firma jeweils durch Probegrabungen (Suchschlitz) in Eigenregie zu ermitteln.

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen sind nur in Handschachtungen auszuführen. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in der Breite von je 0,40 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse. Darüber hinaus ist auf die seitlich abgehenden Leitungen, z. B. Hausanschlüsse/leitungen, zu achten. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in ausreichendem Abstand von Leitungen eingesetzt werden, damit Beschädigungen ausgeschlossen werden.

Fragen Sie uns vor der Arbeitsaufnahme!

Vor der Aufnahme der Erdarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund ist rechtzeitig durch die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen anzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen liegen. Sind unterirdische Leitungen im Baustellenbereich vorhanden, so muss die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen die erforderlichen Lagepläne einholen. Die Aufnahme der Arbeiten ist den in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. In einem Plan muß der relevante Bereich dargestellt werden. Die Kreiswerke haben für die Leitungsanfrage eine zentrale E-Mail-Adresse eingeführt:

bauleitplanung@kw-gv.de

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden.

Bei Erdarbeiten jeder Art z. B. Aufgraben, Pflasterungen oder Bohrungen, bei Baggern, Setzen von Masten und Stangen sowie beim Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Dornen besteht die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Dabei dürfen grundsätzlich keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwendet werden.

Jede Art Beschädigung der Kreiswerken Grevenbroich GmbH melden!

Werden bei den Grabarbeiten Kabel-, Gas- oder Wasserrohrleitungen freigelegt, so ist dies der zuständigen Dienststellen der Kreiswerke Grevenbroich GmbH rechtzeitig vor dem Einfüllen zur Überprüfung zu melden. Der Name des Ansprechpartners wird Ihnen bei der Leitungsanfrage mitgeteilt.

Alle Leitungsbeschädigungen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen (wie z.B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), sind unter folgender Rufnummer unverzüglich zu melden.

02182 / 17268

Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen Sie sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren treffen.

Gas Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Keine elektrischen Anlagen bedienen! Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Gas/Wasser Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!

Fernwärme Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!

Das zuständige Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an Wasserleitungen gilt die oben aufgeführte Telefonnummer.

Erforderlichenfalls ist die Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen!

Weitere Maßnahmen sind mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abzustimmen! Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmers verlassen!

Werden Versorgungsleitungen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Eine Beschädigung gilt insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die bestehenden Hinweise und Vorschriften nicht beachtet worden sind. Weitergehende Vorschriften auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. bleiben unberührt.

Was Sie bei Ihren Arbeiten noch beachten sollten!

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Bei der Verlegung bzw. der Herstellung unterirdischer Anlagen wie Kanäle, Schächte und sonstiger Bauwerke sind aus Sicherheitsgründen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 0,40 m bei Kreuzungen
- 1,00 m bei Parallelverlegung

Die Maße gelten zwischen den äußeren Bauteilen beider Anlagen. Diese Abstände können mit vorheriger Zustimmung der Kreiswerke Grevenbroich im Einzelfall unterschritten werden.

Im Bereich der Versorgungsleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten. Betonwiderlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. a., sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind der Einsatz von Baumaschinen und das Fahren über den Versorgungsleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Kreiswerke Grevenbroich erlaubt.

Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigungen und Endpunkten von Wasserrohrleitungen darf wegen der dort auftretenden Schubkräfte nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden. Freigelegte Versorgungsleitungen sind von jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu sichern. Gegen Gas- und Wasserleitungsrohre darf nicht abgesteift werden.

Das Abdecken von freigelegten Wasserrohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrleitungen allseitig mindestens 0,20 m mit steinfreiem, nicht aggressivem Boden umgeben sind. Bei Leitungen aus Kunststoffen, wie PE oder PVC muß ein Sand der Körnung 0-2mm eingesetzt werden. Hierbei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Lager entsteht. Für das weitere Einfüllen der Baugrube sind die ZTVA A-StB in der neuesten Fassung zu beachten.

Bei den anderen Medien, wie Strom und Gas, sind die Bestimmungen von deren Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen.

15	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein	Gegen den Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgetragen. Bezüglich der Errichtung von Photovoltaikanlagen weise ich dennoch auf die mögliche Beschattung der Fläche durch den südlich angrenzenden Waldbestand hin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
17	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
18	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Bedenken gegen die Planung werden keine vorgebracht. Ein Hinweis auf § 16 DSchG NRW in der Begründung ist daher folgerichtig. Im Umweltbericht findet sich jedoch unter Punkt 4.1.9, Seite 24 und 41 der Hinweis, dass Erdeingriffe archäologisch zu begleiten sind. Da keine Betroffenheit gegeben ist, sind die Angaben entsprechend zu ändern.	Der Anregung wird gefolgt, der Umweltbericht wurde angepasst.	Der Anregung wird gefolgt.
19	NEW Netz GmbH	-	-	-
20	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung Rhein-Kreis-Neuss	Gegen die o. g. Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes werden hinsichtlich der öffentlichen Erdgas- und Stromversorgung grundsätzlich keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Niersverband	-	-	-
22	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: Bodenschutz und Altlasten Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im Plangebiet befindet sich laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte zwar kein besonders schützenswerter Boden, dennoch verweise ich auf die Grundsätze des Bodenschutzes, die auch im Baugesetzbuch verankert sind: Hiernach soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen, nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Bodenschutz und Altlasten: Die Hinweise wurden entsprechend der Anregung angepasst. Immissionsschutz: Der Hinweis zu den stationären Geräten wurde in den Bebauungsplan übernommen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

		<p>In der Stadt Jüchen nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche alleine von 2004 bis 2014 um weitere 36,72 % (2.045 ha) ab. Im gleichen Zeitraum stieg die Inanspruchnahme durch Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen auf über 46,7 % der Gesamtfläche von Jüchen an.</p> <p>Hinweise (Formulierungsvorschlag):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. • Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten. • Im Plangebiet werden laut Digitaler Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten. Treten jedoch im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, weise ich auf die gesetzlichen Mitteilungspflichten hin. Danach ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, ○ strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen. <p>Immissionsschutz</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens wird das Erfordernis bestehen, den Nachweis zu erbringen, dass durch die Photovoltaikmodule keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung gemäß Lichterlass NRW resultieren. Des Weiteren wird für die Errichtung und Betrieb einer zentralen Anlage für den Wärmebedarf des benachbarten Baugebietes das Erfordernis eines schalltechnischen Gutachtens nach TA Lärm geben, um den Nachweis zu führen, dass mit dem Betrieb einer Wärmepumpe keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche entstehen.</p> <p>Hinsichtlich der Auslegung der stationären Anlage bitte ich den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan zu übernehmen: "Zur Auslegung stationärer Geräte wie z.B. (Luft-) Wärmepumpen, Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke o.ä. Anlagen, ist der "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" vom 28.08.2023 der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zu beachten.</p>	<p>Naturschutz und Landschaftspflege: Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde angepasst.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>Der Leitfaden ist auf der Internetseite der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz https://www.lai-immissionsschutz.de veröffentlicht."</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Die Eingriffsbilanzierung ist im derzeitigen Stand noch nicht vollständig. Die PV-Anlage soll auf einer Brache errichtet werden, die als Teil der Ausgleichsmaßnahme "Schleider Grund" auf einem vorherigen Intensivacker angelegt wurde. Damit wird in Teilen der künftigen PV-Anlage in eine Ausgleichsfläche eingegriffen, und zwar dergestalt, dass der ökologische Wert gemindert wird. Dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom April 1999 (Büro Landschaft!, Aachen) zufolge wurde auf vormaligen Ackerflächen eine Entwicklung zu Wildkrautfluren geplant, die im Ausgleichskonzept als Brache (Biotoptyp 5.1 LANUV 1999/2001) mit 5 Punkten bilanziert wurde. Damit ist die Bilanzierung im Ursprungsbebauungsplan für den nun überplanten Bereich wie folgt:</p> <table data-bbox="539 655 992 743"> <tr> <td>Acker, 2 Punkte, 3.130 m²:</td> <td>6.260</td> </tr> <tr> <td>Brache, 5 Punkte, 3.130 m²:</td> <td>15.650</td> </tr> <tr> <td>Aufwertung:</td> <td>9.390</td> </tr> </table> <p>Die Bilanzierung nach Umsetzung der aktuellen Planung im Bereich der Abwertung des Biotopwertes:</p> <table data-bbox="539 836 992 983"> <tr> <td>Brache, 5 Punkte, 2.610 m²:</td> <td>13.050</td> </tr> <tr> <td>Photovoltaik, 3 Punkte, 1.880 m²:</td> <td>5.640</td> </tr> <tr> <td>Grünanlage, 4, 600 m²:</td> <td>2.400</td> </tr> <tr> <td>Zusätzliche Versiegelung, 0, 130 m² -</td> <td>650</td> </tr> <tr> <td>Abwertung:</td> <td>- 5.010</td> </tr> </table> <p>Im Bereich der Beibehaltung des Biotopwertes:</p> <table data-bbox="539 1046 992 1102"> <tr> <td>Brache, 5, 520 m²:</td> <td>2.600</td> </tr> <tr> <td>Grünland, 5, 520 m²:</td> <td>2.600</td> </tr> </table> <p>Damit sind auszugleichen: 1. Eingriff in die Brache durch das Vorhaben im Wert von 5.010 Punkten 2. Ausgleich der Minderung der Aufwertung: 5.010 Punkte Damit sind 10.020 Punkte auszugleichen.</p>	Acker, 2 Punkte, 3.130 m ² :	6.260	Brache, 5 Punkte, 3.130 m ² :	15.650	Aufwertung:	9.390	Brache, 5 Punkte, 2.610 m ² :	13.050	Photovoltaik, 3 Punkte, 1.880 m ² :	5.640	Grünanlage, 4, 600 m ² :	2.400	Zusätzliche Versiegelung, 0, 130 m ² -	650	Abwertung:	- 5.010	Brache, 5, 520 m ² :	2.600	Grünland, 5, 520 m ² :	2.600		
Acker, 2 Punkte, 3.130 m ² :	6.260																							
Brache, 5 Punkte, 3.130 m ² :	15.650																							
Aufwertung:	9.390																							
Brache, 5 Punkte, 2.610 m ² :	13.050																							
Photovoltaik, 3 Punkte, 1.880 m ² :	5.640																							
Grünanlage, 4, 600 m ² :	2.400																							
Zusätzliche Versiegelung, 0, 130 m ² -	650																							
Abwertung:	- 5.010																							
Brache, 5, 520 m ² :	2.600																							
Grünland, 5, 520 m ² :	2.600																							
23	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-																				

24	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-	-
26	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung	-	-	-
27	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine Anbindung des Grundstücks ist über die öffentliche Verkehrsfläche (Hofstraße) grundsätzlich möglich. Im Hinblick auf die abwassertechnische Erschließung bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die anfallenden Regen- und Schmutzwässer können an die vorhandene Trennkanalisation angeschlossen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Ableitung von Regenwasser grundsätzlich im Rahmen der Möglichkeiten zu reduzieren. Aus diesem Grund sind im weiteren Planungsprozess abflussreduzierende bzw. verzögernde Maßnahmen (Muldenversickerung, Zisternen, Brauchwasseranlage, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen, Dachbegrünung etc.) zu prüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Stadt Jüchen: Bauaufsicht und Denkmalschutz	-	-	-
29	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Brandschutz	-	-	-
30	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Verkehr	Aus verkehrstechnischer und-rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Stadt Korschenbroich: Stadtplanung und Bauordnung	-	-	-

32	Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung	-	-	-
33	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	-	-	-
34	Vodafone GmbH - deutschlandweit	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss -	<p>Vielen Dank für Ihre Mitteilung.</p> <p>Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften)	Anbei unsere Stellungnahme: Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.		
37	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)	-	-	-